

## Informationsblatt

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur Jugendschöffin / zum Jugendschöffen:

- **Erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung**
- **Eine Wahl zur Jugendschöffin / zum Jugendschöffen ist nur möglich für Personen:**
  - die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen
- **Eine Wahl zur Jugendschöffin / zum Jugendschöffen ist ausgeschlossen für Personen:**
  - die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind
  - gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann
- **Als Jugendschöffinnen / Jugendschöffen sollen nicht berufen werden:**
  - Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der kreisfreien Stadt oder in dem Landkreis wohnen, deren Jugendamt (Jugendhilfeausschuss) die Vorschlagsliste aufstellt. Die Person soll zur Zeit des Vorschlags im Bezirk des Amtsgerichts wohnen, dessen Wahlausschuss die Wahl vorzunehmen hat.
  - Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
  - Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zu Beginn der Amtsperiode vollenden würden
  - Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind
  - Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind
  - Personen, die in Vermögensverfall geraten sind
  - der Bundespräsident
  - die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung
  - Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können
  - Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte
  - Gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer
  - Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind
  - Personen, die gemäß § 44 a Abs. 1 DRiG nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich Personen, die
    - gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
    - wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20.12.1991 oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

weitere Informationen unter: [www.justiz.bayern.de](http://www.justiz.bayern.de) (Rubrik Service → Unterpunkt Schöffen)